

Mittwoch den 12. Juli 1871.

(256—3)

Nr. 756.

## Rundmachung.

Da in Folge der politischen Ereignisse des letzten Jahres die öffentliche Sicherheit in den algierischen Provinzen in hohem Maße gelitten, hat das dortige Civil-General-Gouvernement unterm 26. April l. J. für die Ueberwachung des Fremdenverkehrs in Algerien folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Ausschiffung in einem allgemeinen Hafen kann jedem Individuum verweigert werden, welches nicht mit einem regelmäßigen Pässe versehen ist.
  2. Jeder Fremde hat sich bei seiner Ankunft in einem algierischen Hafen unter den Schutz des Consuls seiner Nation zu stellen, indem er sich auf der Consulskanzlei immatriculiren und sich von dem Consulate ein Immatriculations-Certificat ausstellen läßt.
  3. Jede Person hat sich bei ihrem Eintritte in Algerien über einen ordentlichen Erwerbszweig und den Besitz der erforderlichen Subsistenzmittel auszuweisen. Zu diesem Ende hat sich jeder Ankömmling bei der Municipalbehörde zu melden, welche ihm nach geschehener Verifikation eine Aufenthaltskarte (carte de sûreté) ausfertigt.
- Ausländern wird die Aufenthaltskarte nur auf Grund des oberwähnten Immatriculations-scheines des Consuls ihrer Nation erteilt.
4. Jedes nicht nach Algerien zuständige Individuum, welches nicht einen ordentlichen Erwerbszweig und den Besitz der nöthigen Subsistenzmittel nachzuweisen vermag, wird ausgewiesen und nach seinem Heimatslande oder nach seinem letzten bekannten Aufenthaltsorte außerhalb Algiers abgehoben.

Dies bringe ich in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. l. M., Z. 2758, mit dem Befehle zur öffentlichen Kenntniß, daß die Pässe der Reisenden nach dem neuen französischen Reglement mit dem Visa einer französischen Gesandtschafts- oder Consulskanzlei versehen sein müssen.

Laibach, am 24. Juni 1871.

Der k. k. Landespräsident für Krain:  
Carl von Wurzbach m. p.

(272)

Nr. 617.

## Concurs-Rundmachung.

Im Bereiche dieser k. k. Finanz-Direction ist eine definitive und eine provisorische Steuer-Einnehmerstelle in der IX. Diätenklasse mit dem Jahresgehälte von 840 fl. und der Zulage von 60 fl., eventuell eine definitive und eine provisorische Steuer-Einnehmerstelle III. Klasse mit dem Gehälte jährlicher 735 fl. und der Zulage von 65 fl., oder eine definitive und eine provisorische Controlorsstelle in der X. Diätenklasse mit dem Jahresgehälte von 735 fl. und der Zulage von 65 fl., oder 630 fl. und der Zulage von 70 fl., oder 525 fl. und der Zulage von 75 fl., eventuell eine definitive und eine provisorische Officialsstelle in der XI. Diätenklasse mit dem Jahresgehälte von 525 fl. und der Zulage von 75 fl., 472 fl. 50 kr. und der Zulage von 77 fl. 50 kr., 420 fl. und der Zulage von 80 fl. erledigt.

Gesuche sind unter Nachweisung der Kenntniß des steuerämlichen Dienstes und der Landessprachen

binnen acht Tagen

hieramts einzubringen.

Laibach, am 4. Juli 1871.

k. k. Finanz-Direction für Krain.

(270—2)

Nr. 815.

## Concurs-Ausschreibung.

Im Bereiche der politischen Verwaltung in Krain ist eine Conceptsadjunctenstelle mit dem Gehälte jährlicher 400 fl. zu besetzen.

Bewerber wollen ihre mit den Nachweisen über die zurückgelegten juridisch-politischen Studien, über die bestandenen Staatsprüfungen, über ihre bisherige praktische Verwendung, sowie über die Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache documentirten Gesuche

bis Ende Juli 1871

beim gefertigten Landespräsidium einbringen.

Laibach, am 7. Juli 1871.

k. k. Landes-Präsidium.

(275—1)

Nr. 610.

## Rundmachung.

Laut des Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 25. Juni 1871, Z. 18401, kommen zur Ausführung der mit dem Gesetze vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer angeordneten Vermessungsarbeiten im hiesigen Rayon auf die Dauer dieses Geschäftes mehrere Geometerstellen mit dem Taggelde von 3 fl. (Drei Gulden) zu besetzen, wofür der Concurs mit einem vom heutigen Tage an zu rechnenden dreiwöchentlichen Bewerbungs-terminen hiermit verlaublich wird.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre Competenzgesuche bei der k. k. Grundsteuer-Regulierungs-Landes-Commission in Laibach einzubringen und mittelst legaler Zeugnisse nachzuweisen:

Staatsangehörigkeit, Alter, Stand, die zurückgelegten Studien und praktischen Prüfungen, die Befähigung zu Meßtaufnahmen, das bürgerliche Wohlverhalten, körperliche Gesundheit, die bisherige Dienstleistung oder Verwendung und die Kenntniß der Landessprachen, die in dem Lande oder in den Landestheilen, für welche sich in Bewerbung gesetzt wird, üblich sind.

Laibach, am 8. Juli 1871.

Präsidium der k. k. Grundsteuer-Landes-Commission.

(273—1)

## Offert-Ausschreibung

wegen Pachtung des Aerarial-Dachschieferbruches in der Dvorer Compagnie des k. k. 2ten Banal-Grenz-Regiments.

1. Dieser zu verpachten beabsichtigte Dachschieferbruch wurde im vorigen Jahre eröffnet, enthält ein allen Probeversuchen entsprechendes solides, bei den damit eingedeckten Aerarial-Gebäuden sich vollkommen gut bewährtes Dachdeckmaterial, aus welchem bereits Tafeln von 5, 6, 7 und 9 Zoll Breite und 7, 10, 12 und 14 Zoll Länge erzeugt wurden.

2. Der vorbeschriebene Dachdeckmaterial liefert Schieferbruch hat ein mit geringem Abraum bedecktes, sehr mächtiges, in die Tiefe gehendes Lager und wird zur rationellen Ausbeute auf zehnjährige Dauer demjenigen Unternehmer oder sachverständigen Pachtwerber übergeben, welcher im Wege dieser Offerts-Verhandlung als Pachtbestbieter sich herausstellt.

3. Topographisch ist der Schieferbruch beim Dorfe Matievici am Aerarial-Waldwege Stergar situirt, von einer frequenten, zu jeder Zeit fahrbar erhaltenen Gemeinde-(Cordons)-Straße blos 300 Klafter, von der Einmündung der Fanna in den schiffbaren Unasluß bei Korlat, dann vom Compagnieorte Dvor circa eine halbe Meile entfernt, von wo aus das Erzeugniß sowohl per Achse als auch per Schiff und mittelst der im bösnischen

Gebiete von Novi nach Banjaluka im Bau begriffenen Eisenbahn nach allen Richtungen sehr vortheilhaft verfrachtet werden kann.

4. Die Pachtungsbedingungen können beim 2. Banal-Grenz-Regimentsbauamt zu Petrinja oder bei der Militär-Grenzbau-Abtheilung des k. k. General-Commando in Agram eingesehen werden.

5. Der Pachtwerber hat sein an das k. k. General-Commando in Agram stilisiertes, mit 50 kr. gestempeltes und mit 5 pSt. Badium (des auf die ganze Pachtzeit angebotenen Betrages) belegtes, gut versiegeltes, am Couvert äußerlich mit „Dachschieferbruch-Pachtanbot“ beschriebenes Offert

bis 11 Uhr Vormittags am 30. September 1871

dem General-Commando einzusenden, darin die genaue Kenntniß der Pachtbedingungen zu bekennen, den zu zahlen beabsichtigten Pachtbetrag in Ziffern und Worten deutlich auszuschreiben.

6. Ist im Offerte nebst deutlicher Namensunterschrift der Wohnort und die letzte Poststation anzugeben.

Agram, am 6. Juli 1871.

Vom k. k. General-Commando.

(269—2)

Nr. 3479.

## Rundmachung.

Wegen vorzunehmender Reinigung der Landes-Kasse-Localitäten bleibt dieselbe am

13., 14. und 15. d. M.

für den Parteienverkehr geschlossen.

Laibach, am 7. Juli 1871.

Vom krainischen Landesauschusse.

(266b—3)

## Subarrendirungs-Behandlungs-Rundmachung.

Zur Sicherstellung der Hen-, Streustroh- und Bettenstroh Erfordernisse in den Stationen Laibach, Vir, Stein und Prevoje auf die Zeit vom 1ten August und beziehungsweise 1. September 1871 bis 31. August 1872 rücksichtlich des Heues, und bis 31. October 1872 hinsichtlich der Artikel Stroh- und Bettenstroh wird hiemit die öffentliche Behandlung auf den

15. Juli 1871

bei der k. k. Militär-Verpflegs-Magazinsverwaltung in Laibach ausgeschrieben.

Bezüglich der nähern Bedingungen wird auf die ausführliche diesbezügliche Rundmachung im Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ Nr. 152 vom 6. Juli verwiesen.

Laibach, am 7. Juli 1871.

k. k. Verpflegs-Magazins-Verwaltung.

(265b—3)

## Rundmachung.

Von Seiten der k. k. Militär-Intendantz zu Graz wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 24. Juli 1871 um 11 Vormittags (Bürgergasse, General-Commandogebäude, 3. Stock) die öffentliche Behandlung wegen käuflicher Ueberlassung der sich in verschiedenen Verpflegs- und Betten-Magazinen, dann Garnisons-Spitälern bis Ende Mai 1871 angesammelten unbrauchbaren Betten- und Sack-Habern mittelst schriftlichen Offerten stattfinden wird.

Die für diesen Verkauf geltenden näheren Bedingungen sind aus der vollinhaltlichen Rundmachung in Nr. 153 dieser Zeitung vom 7. Juli zu ersehen.